

Hinweise zum Widerspruchsrecht

Die Meldeb h rde ist bei der Anmeldung einer Person nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, auf die M glichkeit, Widerspruch gegen einzelne Daten bermittlungen der Meldebeh rde erheben zu k nnen, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die  bermittlung von Daten an das Bundesamt f r das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangeh rigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, k nnen Sie der Daten bermittlung gem   § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (iVm) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

B) Widerspruch gegen die  bermittlung von Daten an eine  ffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angeh rt, sondern Familienangeh rige der meldepflichtigen Person angeh ren

Sie k nnen der Daten bermittlung gem   § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG iVm § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die  bermittlung von Daten an Parteien, W hlergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Sie k nnen der Daten bermittlung gem   § 50 Abs. 5 BMG iVm widersprechen.

D) Widerspruch gegen die  bermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubil en an Mandatstr ger, Presse oder Rundfunk

Sie k nnen der Daten bermittlung gem   § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die  bermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie k nnen der Daten bermittlung gem   § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Erkl rung der meldepflichtigen Person:

- A
- B
- C
- D - alle
- D - nur Ehejubil en
- D - nur Altersjubil en
- E

Datum, Unterschrift der meldepflichtigen Person oder einer Person mit Betreuungsvollmacht